



**auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten  
für den Brandschutz nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO  
vom 14.08.2007 (GVBI Seite 588) in der Fassung vom  
22.12.2009 (GVBI Seite 630)**

(Mitgliedsnummer)

**Ich beantrage die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für den Brandschutz**

**① Angaben zur Person**

1.1 Name: \_\_\_\_\_ 1.2 Vorname (Rufname): \_\_\_\_\_

1.3 Akademische Grade, Dienstbezeichnungen, Titel (Nachweis mit einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens erforderlich):  
\_\_\_\_\_

**1.4 Anschrift Privat:**

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax

\_\_\_\_\_  
Mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Internet

**Büro/Firma:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax

\_\_\_\_\_  
Mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Internet

Ich wünsche unter folgender Anschrift eingetragen zu werden  Privatanschrift  Büro/Firma.

1.5 Geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

1.6 Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

**② Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit (Nachweise erforderlich)**

2.1  Ich bin bauvorlageberechtigt

2.2  Ich habe eine Fortbildungsmaßnahme für Brandschutz abgeschlossen.



**5 Folgende notwendige Beilagen (Anzahl: ) füge ich bei:**

(soweit entsprechende Nachweise der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vorliegen, z. B. bei den Mitgliedsunterlagen, ist eine erneute Vorlage entbehrlich)

- 5.1  Amtliches Führungszeugnis (möglichst nicht älter als 3 Monate) in Kopie. Falls amtliches Führungszeugnis direkt vom Bundeszentralregister übersandt wird, bitte hier  ankreuzen.
- 5.2  Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz (BayRS 702-2-W) vorgesehenen Berufsbezeichnung durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen.
- 5.3  Nachweise der Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2 BayBO.
- 5.4  Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 3, 4 BayBO.
- 5.5  Leistungsnachweis über eine Fortbildungsmaßnahme bei der Bayer. Architektenkammer, aus der sich die erforderlichen Kenntnisse für den Brandschutz ergeben.
- 5.6  Leistungsnachweis einer anderen Institution, die die erforderlichen Kenntnisse für den Brandschutz vermittelt (mögl. mit Kursprogramm und Unterlagen über die Prüfungsanforderungen).

**6 Erklärungen**

- 6.1 Ich erkläre in Kenntnis des Art. 6 Abs. 1 Baukammergesetz (BauKaG, auszugsweise abgedruckt auf Seite 4), der auch für die Nachweisberechtigten für den Brandschutz gilt (Art. 62 Abs. 2 Satz 3 BayBO), dass für meine Person keiner der dort genannten Gründe vorliegt, der einer Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau entgegenstehen würde.
- 6.2 Ich bin darüber informiert, dass nach Art. 20 Abs. 1 BauKaG bei Darlegung eines berechtigten Interesses Auskünfte über Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart sowie über Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen erteilt werden können. Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden. Hiergegen kann ich jederzeit Widerspruch einlegen.

Ich widerspreche der Veröffentlichung:  ja

**6.3 Nur für Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau:**

Ich bitte, mir nach Eintragung einen Stempel „Nachweisberechtigung Brandschutz“ gegen Kostenerstattung anfertigen zu lassen:

- ja  nein
- Stempel (Holzgriff) € 25,-
- Stempel (digital als Graphikdatei zum Download im jpg-Format) € 20,-

(Hinweis: Diese Bestellung kann nach einer Eintragung auch unabhängig von dieser Antragsstellung erfolgen.)

- 6.4 Ich versichere, die Urkunde und ggf. Holzstempel bzw. digitalen Stempel in geeigneter Weise vor unbefugter Nutzung zu schützen.

Das Eigentum an Stempel und Urkunde verbleibt bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Ich bin informiert, dass mit Löschung meines Listeneintrages die Nachweisberechtigung Brandschutz nicht mehr besteht und die weitere Nutzung von Urkunde und Stempeln untersagt ist und die Lizenz zur Nutzung des Digitalstempels erlischt.

Ich verpflichte mich deshalb bei Beendigung meiner Mitgliedschaft bzw. bei Löschung der Listeneintragung den Stempel „Nachweisberechtigung Brandschutz“ an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zurückzugeben.

Ich versichere für diesen Fall, Kopien von Stempeln, deren Lizenz ungültig ist, auf eigenen Datenträgern zu löschen.

- 6.5 Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_ (Ort)

\_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift des Antragstellers)

#### **Wichtige Hinweise:**

Die Bearbeitung des Antrags ist nur bei formgerechtem Vorliegen **aller** erbetenen Unterlagen möglich.

**Sollte nach Vorlage aller Unterlagen innerhalb der Frist von 3 Monaten (Art. 42 a VwVfG) über einen Eintragungsantrag nicht entschieden sein, gilt dieser als genehmigt (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 BayBO).**

#### **\*Art. 6 BauKaG - Versagung und Löschung der Eintragung**

- (1) Die Eintragung in die Architektenliste, die Liste Beratender Ingenieure oder das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den Beruf der Architektin, des Architekten, der Innenarchitektin, des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin, des Landschaftsarchitekten, der Beratenden Ingenieurin oder des Beratenden Ingenieurs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) Die Eintragung in die Listen kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Das gilt nicht für Personen, die über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen und für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellte Personen.
- (3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn
  1. die eingetragene Person dies schriftlich beantragt,
  2. die eingetragene Person verstorben ist,
  3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder
  4. eine eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern dauerhaft aufgibt.

Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.